

## Protokoll der mündlichen Prüfung am 30.06.2011

Prüfer: Prof. Kubis / Dr. Cremer

Vorab:

- Ich empfehle, zunächst ein paar etwas ältere Protokolle zu lesen, da es mir eher darum geht, Dinge zu erwähnen, die nicht schon mehrmals genannt wurden.
- In der Einladung wurde geschrieben „Situationsadäquate Kleidung wird erwartet.“ Ganz der anwaltlichen Vorsicht folgend hatten das alle Herren, die ich sah, als Aufforderung zum Tragen einer Krawatte aufgefasst... nur ich nicht. Allerdings schadete das offenbar nicht, immerhin hatte ich mit 135 Punkten mehr als das Doppelte des Benötigten.
- Die Prüfer wussten genau, wie viele Punkte wer noch brauchte und haben diejenigen, die noch viele Punkte benötigten, verstärkt gefragt. Das führte zu einer sehr fairen Chance und zum Bestehen aller Kandidaten, obwohl einer davon noch mehr als 130 Punkte brauchte und man vermutlich jeden von uns unter 90 Punkte hätte prüfen können.
- Insgesamt hatte ich den Eindruck, dass die Prüfer bemüht waren, das Positive zu sehen, um die Kandidaten eher bestehen zu lassen. Das mag auch mit der sehr schlecht ausgefallenen Klausur zusammen hängen.
- Prof. Kubis war sehr klar, Herr Dr. Cremer eher nebulös, aber das ist ja nichts Neues...
- Themenschwerpunkt: BGB, HGB, ZPO, daneben etwas PatG; GWB, UWG, EU-Recht und Arbeitsrecht war überhaupt nicht gefragt

Prüfung:

Prof. Kubis fing mit einem Fall an. Mitschreiben war allenfalls in Stichpunkten möglich, was allerdings nicht weiter schlimm war, da der Fall überschaubar und im Übrigen bereits aus dem Protokoll vom 20.03.2009 bekannt war (2. Protokoll in der Liste; Fall: Kassiererin verweigert Herausgabe eines angebotenen PC). Ich verweise insofern auf dieses frühere Protokoll. Gefragt wurde zunächst nach der Anspruchsgrundlage und dann fallbedingt nach dem Zustandekommen von Verträgen und nach Vertretung, mit Abschweifungen in eher harmloses anverwandte Dinge, z.B. sollte das Stichwort „AGG“ fallen, als es in einer Fallabwandlung darum ging, dass die Verkäuferin aufgrund des Geschlechts die Herausgabe des PC verweigert.

Danach kam ein Schwenk zur ZPO und zwar hier speziell zur Bedeutung der Dispositionsmaxime und verfahrensrechtlichen Instrumenten hierzu mit einer Gegenüberstellung von Prozessvergleich und übereinstimmender Erledigterklärung. Hier kam es auf das Eintreten eines Ereignisses – z.B. Beklagter zahlt Kaufpreis – als Auslöser für die beidseitige Erledigterklärung an im Gegensatz zum Prozessvergleich bei dem i.d.R. keine neuen Ereignisse maßgebend sind.

Herr Dr. Cremer wandelte den Fall von Prof. Kubis ab („ich hab' da vorhin mal drüber nachgedacht...“). Leider war die Fallkonstellation und Fragestellung wohl kaum einem im Raum ganz klar. Mein Verständnis der Fallabwandlung: Die Verkäuferin hatte die Anweisung nicht auf telefonische Vorbestellungen Rücksicht zu nehmen, sondern den Kunden im Laden zu verkaufen, was an Ware da war. Dies tat sie jedoch nicht, sondern verweigerte die Herausgabe, was dazu führte, dass die Kundin das Gerät anderswo teurer kaufen musste. Die unklare Frage „Haftung?“ bezog sich dann wohl nicht auf die Haftung der Verkäuferin gegenüber dem Discounter (Arbeitgeber), sondern auf einen möglichen Anspruch der Kundin gegen den Discounter oder die Verkäuferin. Diskutiert wurde § 171 BGB, schied aber mangels Vertrag aus.

Im Weiteren ging es in einem Fall um eine Zusammenarbeit eines mittelständischen Unternehmens mit einem Konzern, wobei das mittelständische Unternehmen F&E-Leistungen erbringen sollte. Dies lief darauf hinaus, dass man zunächst eine Geheimhaltungsvereinbarung und dann einen Entwicklungsvertrag schließen sollte. Es wurde gefragt, was für ein Vertragstyp ein Entwicklungsvertrag mit Meilensteinen ist, wobei aufgrund der Meilensteine der Werkvertrag gegenüber dem Dienstvertrag zutreffender war. Diskutiert wurde dann noch das Auftreten fremder, störender Schutzrechte nach (weitgehendem) Abschluss der Entwicklungsarbeiten. Dabei drehte sich das Gespräch einerseits um die Frage, ob das Herstellen eines Prototyps allein schon eine Patentverletzung darstellt (Einwand eines Kandidaten, dass das unter das Versuchsprivileg nach § 11 Nr. 2 PatG fallen könnte) und andererseits um die Frage, ob Mängelansprüche bestehen (kann der Konzern Geld zurückverlangen?). Allerdings blieb hier durch Ablauf der Prüfungszeit Genaueres unklar.

Im Ergebnis haben alle Kandidaten bestanden und somit ihr Studium erfolgreich abgeschlossen.

Viel Erfolg allen Nachfolgenden!